

PIM Gold GmbH/Premium Gold GmbH

Information des Insolvenzverwalters Dr. Renald Metoja

Update, Stand: 4. Dezember 2019

(Diese Gläubigerinformation wird laufend aktualisiert.)

- 1) Das Amtsgericht Offenbach hat am 30. September 2019 über die PIM Gold GmbH und deren Vertriebsgesellschaft Premium Gold GmbH („PIM Gold-Gruppe“) ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet. Zum 1. Dezember 2019 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Was bedeutet das für mich als Anleger?**

Ein Unternehmen muss Insolvenz anmelden, wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Im Falle der PIM Gold-Gruppe bedeutet dies, dass das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, allen Anlegern die zugesagten Ausschüttungen zu leisten bzw. von ihnen eingezahlten Einlagen zurückzuzahlen. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht ein vorläufiges Insolvenzverfahren voraus. In diesem prüft der gerichtlich bestellte vorläufige Insolvenzverwalter, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren gegeben sind und sichert das noch vorhandene Unternehmen für die Gläubiger.

Im deutschen Insolvenzrecht gilt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Das bedeutet: Das noch vorhandene Vermögen darf nur zu gleichen Teilen an die Gläubiger verteilt werden. Kein Gläubiger darf mehr erhalten als der andere.

Um dies sicherzustellen, wird mit dem Insolvenzantrag eine Art Schutzglocke über das Vermögen des Unternehmens gestülpt. Die PIM Gold-Gruppe darf keinerlei Zahlungen an Gläubiger vornehmen – weder Zinsen noch die Rückzahlung von Einlagen. Diese Schutzglocke bleibt so lange in Kraft, bis abschließend und umfassend geklärt ist, wer berechnete Forderungen hat und wie viel Kapital („Insolvenzmasse“) nach Abzug aller Verfahrenskosten vorhanden ist. Diese Regelung dient dem Schutz der Gläubiger und wird vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter überwacht.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Dezember 2019 können die Anleger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden. Dieser prüft anschließend, welche Forderungen berechnete sind und welche nicht. Wenn feststeht, wie viel Vermögen („Masse“) noch im Unternehmen vorhanden ist, wird nach Befriedigung der besicherten Gläubiger und nach Abzug der Kosten des Verfahrens das dann verbleibende Restvermögen auf die Gläubiger aufgeteilt. Dabei erhält jeder Gläubiger denselben Prozentsatz auf seine Forderung zurück. Diesen Prozentsatz nennt man "Quote".

Ziele und Ablauf des Insolvenzverfahrens lassen sich also wie folgt zusammenfassen:

- a) Sicherung des Vermögens
- b) Verwertung des Vermögens
- c) Auszahlung des Vermögens nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger zu gleichen Teilen im Rahmen einer Quote.

Dieser Ablauf ist zwingendes Recht! Der Insolvenzverwalter hat keine Möglichkeit, davon abzuweichen. Dies ist natürlich für die Betroffenen hart aber unvermeidlich. Hierfür trägt weder die Staatsanwaltschaft noch der Insolvenzverwalter die Verantwortung.

2) Was geschieht im Insolvenzverfahren?

Im vorläufigen Insolvenzverfahren verschafft sich der vorläufige Insolvenzverwalter einen Überblick über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der PIM Gold-Gruppe und fasst seine Ergebnisse in einem Gutachten für das Insolvenzgericht zusammen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Gericht, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Gleichzeitig sichert der vorläufige Insolvenzverwalter das vorhandene Vermögen. Dabei arbeitet er eng mit den staatlichen Ermittlungsbehörden zusammen.

Nach der Verfahrenseröffnung macht der Insolvenzverwalter eine genaue Bestandsaufnahme des vorhandenen Vermögens sowie der Forderungen. Parallel dazu untersucht er Möglichkeiten und Ansatzpunkte für eine Mehrung der Insolvenzmasse. Dazu geht er weiter Hinweisen auf den Verbleib von Gold sowie anderen Vermögenswerten nach. Gleichzeitig prüft er die Geltendmachung eventueller Ansprüche gegen Vermittler oder Dritte zugunsten der Insolvenzmasse.

Sind alle Fragen geklärt, kommt es zu einer Schlussrechnung und zur Auszahlung einer Quote an die Gläubiger.

3) Wann kann ich als Gläubiger meine Forderung anmelden?

Forderungen können ab dem 1. Dezember 2019 angemeldet werden. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig mitgeteilt. Bitte sehen Sie vorher von Forderungsanmeldungen ab.

4) Was muss ich tun, um meine Forderung anzumelden?

Alle identifizierten möglichen Gläubiger werden durch den Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung auf dem Postweg aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Sie erhalten zugleich detaillierte Informationen, wie die Forderungsanmeldung zu erfolgen hat. Ergänzend hat der Insolvenzverwalter die Medien über die Verfahrenseröffnung informiert. Das Formular sowie ein Hinweisblatt zur Forderungsanmeldung können unter www.pim-gold.com abgerufen werden.

5) Bis wann kann ich meine Forderung anmelden?

Die Frist zur Forderungsanmeldung läuft bis zum 31. Dezember 2019.

6) Was passiert, wenn ich den Termin für die Forderungsanmeldung verpasst habe?

Melden Sie Ihre Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist an, so ist noch für eine bestimmte Zeit eine nachträgliche Forderungsanmeldung möglich. Das kann jedoch mit einer Gebühr verbunden sein. Die Kosten einer verspäteten Forderungsanmeldung sind allerdings in aller Regel gering (€ 20,00).

7) Wie lange dauert es, bis ich meine Quote erhalte?

Bevor eine etwaige Auszahlung der Quote erfolgt, müssen zum einen die angemeldeten Forderungen geprüft werden; zum anderen muss die verteilungsfähige Masse feststehen, da diese die Grundlage für die Quote bildet. Aufgrund der hohen Gläubigerzahl und der erforderlichen Maßnahmen zur Masserealisierung wird dies vermutlich einige Jahre in Anspruch nehmen. Sobald alle Rechtsverhältnisse geklärt sind, jedoch noch nicht sämtliches Vermögen realisiert ist, kann ggf. auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Abschlagszahlung erfolgen.

8) Wie hoch wird die Quote sein?

Dies lässt sich erst prognostizieren, wenn die Höhe der Masse und die Höhe der Gesamtforderungen feststehen. Auch hier ist mit einer Zeitspanne von mehreren Jahren zu rechnen.

9) Ich habe Gold gekauft, das bei PIM Gold eingelagert wurde. Was ist damit – kann ich es herausverlangen?

Es ist denkbar, dass Sie ein sog. „Absonderungsrecht“ an einzelnen Gegenständen haben. In diesem Fall könnte der Verwertungserlös nach Abzug der gesetzlichen Verwertungs- und Feststellungskosten (insgesamt 9 Prozent) verlangt werden.

Ob das so ist, hängt zum einen von Ihrer vertraglichen Vereinbarung mit PIM Gold ab. Zum anderen hängt es davon ab, ob PIM Gold diese Gegenstände tatsächlich entsprechend den Verträgen eingelagert hat, d.h. der betreffende Gegenstand Ihnen eindeutig zugeordnet werden kann. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird dies in den nächsten Monaten prüfen. Es empfiehlt sich, bei der Forderungsanmeldung auf das Absonderungsrecht hinzuweisen.

10) Ich habe bei PIM Gold Schmuck zur Reparatur abgegeben. Bekomme ich diesen wieder?

Gegenstände, die PIM Gold nur zur Reparatur überlassen wurden, fallen nicht in die Insolvenzmasse. Sie sind weiterhin Eigentümer und haben damit grundsätzlich einen Anspruch gegen PIM Gold auf Herausgabe solcher Gegenstände. Soweit diese noch vorhanden und eindeutig ihrem Eigentümer zuzuordnen sind, werden diese ausgesondert und ihren Eigentümern zurückgegeben. Angesichts der großen Mengen der beschlagnahmten Gold- und Edelmetallbestände wird die genaue Feststellung der Eigentumsverhältnisse allerdings voraussichtlich Monate dauern. Bitte machen Sie Ihren Aussonderungsanspruch inklusive entsprechender Nachweise geltend an die unten angegebene Adresse.

11) Kann ich für meinen Verlust irgendjemanden haftbar machen?

Diese Möglichkeit kann bestehen, allerdings kann der Insolvenzverwalter hier keinen Rechtsrat erteilen.

12) Ich habe vor Insolvenzantragstellung Originaldokumente an die PIM Gold-Gruppe versandt, aber noch keine Antwort erhalten. Was muss ich jetzt tun?

Schildern Sie den Sachverhalt nach Verfahrenseröffnung in Ihrer Forderungsanmeldung gegenüber dem Insolvenzverwalter und legen Sie – wenn möglich – Kopien der versandten Urkunden bei.

13) Wie wende ich mich an den (vorläufigen) Insolvenzverwalter?

Grundsätzlich finden Sie alle erforderlichen Informationen stets an dieser Stelle. Anfragen zum Stand Ihrer Forderungsanmeldung können aufgrund der hohen Zahl der Gläubiger nicht beantwortet werden.

Bitte korrespondieren Sie mit mir ausschließlich wie folgt:

An den
Insolvenzverwalter der
PIM Gold GmbH/Premium Gold GmbH
Eisner Rechtsanwälte GmbH
Josef Schmitt Str. 10
97922 Lauda-Königshofen

oder per E-Mail: anleger-pim@eisner-rechtsanwaelte.com

Mit Rücksicht auf die große Zahl der betroffenen Gläubiger darf ich Sie bitten, von persönlichen und telefonischen Einzelanfragen abzusehen.

Ich bitte um Ihr Verständnis!

gez. Dr. Renald Metoja
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter der
PIM Gold GmbH/Premium Gold GmbH